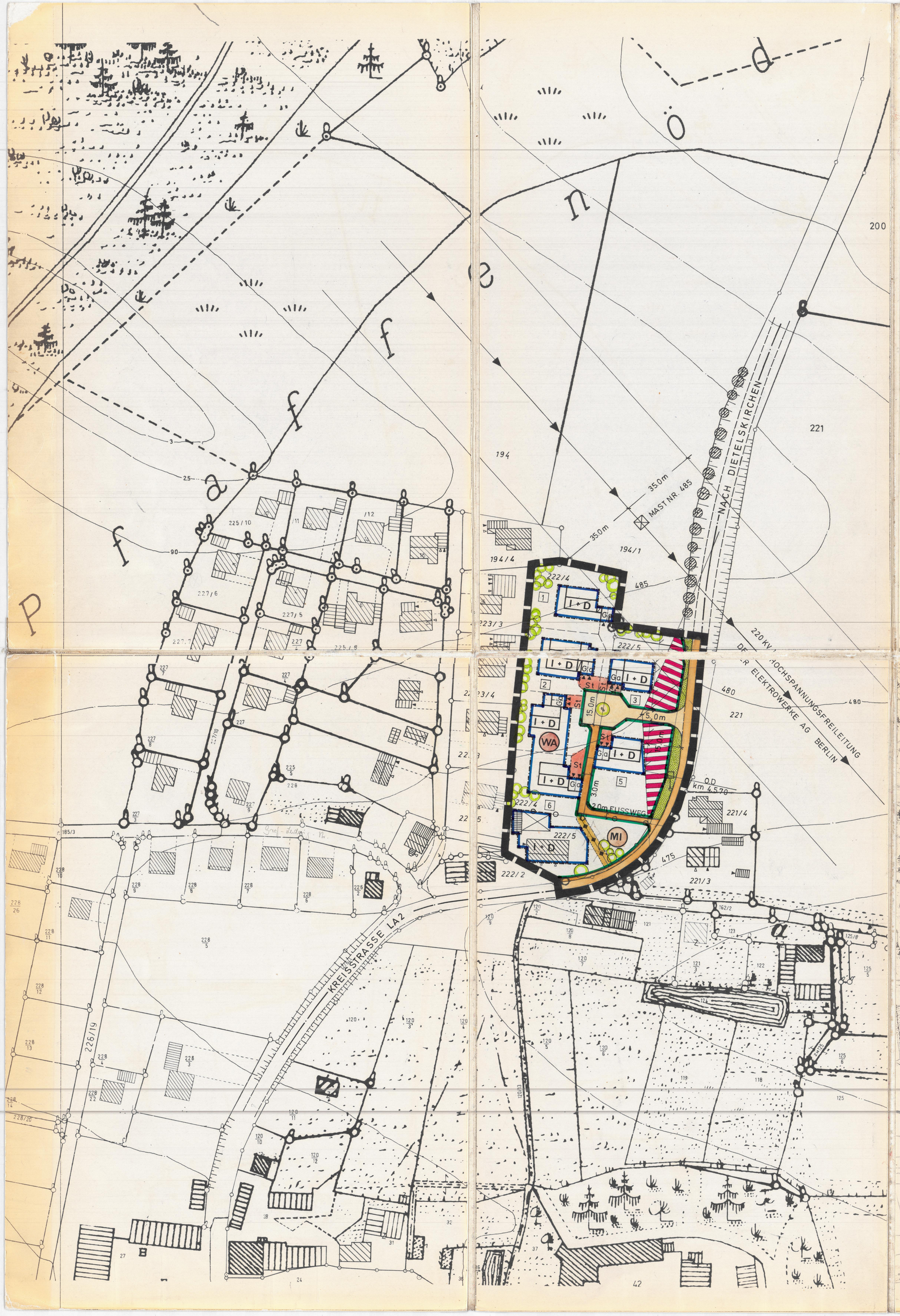

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

0.1. BAUWEISE:

0.1.1. offen

0.2. MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÖCKE:

0.2.1. Bei geplanten Einzelhausgrundstücken = 750 qm

0.3. FIRSTRICHTUNG:

0.3.1. Die einzuhaltende Firstrichtung verläuft parallel zum Mittelstrich der Zeichen unter Ziffer 2.1.11.

0.4. EINFRIEDUNGEN:

0.4.11. Einfriedungen für die planlichen Festsetzungen der Ziffer 2.1.11.

Art und Ausführung: Straßenseitige Begrenzung Holzlatten- und Maschendrahtzaun. Oberflächenbehandlung mit braunem Holzimprägnierungsmittel ohne deckenden Farbzusatz. Zaunfelder vor Zaunpfosten durchlaufend. Zaunpfosten 0,10 m niedriger als Zaunoberkante. Pfeiler für Gartentüren und Tore in Mauerwerk verputzt oder glattem Beton.

Höhe des Zaunes: Über Straßenoberkante höchstens 1,00 m

Sockelhöhe: Über Straßenoberkante höchstens 0,15 m

Vorgärten: Die Vorgärten sind gärtnerisch anzulegen und in gepflegtem Zustand zu halten.

0.5. GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE:

0.5.3. Garagen und Nebengebäude sind dem Hauptgebäude in Dachform und Dachdeckung anzupassen. Zulässig sind nur Satteldächer mit gleicher Neigung wie bei den Wohnhäusern. Ein Abschleppen des Hauptdaches über die Garage ist unzulässig. Traufhöhe nicht über 2,75 m. Kellergaragen sind unzulässig.

0.5.10. Zwischen Garagentor und öffentlicher Verkehrsfläche muß ein Abstand von mindestens 5 m freigehalten werden.

0.6. GEBÄUDE:

0.6.2. Zur planlichen Festsetzung der Ziffer 2.1.11.

Dachform: Satteldach 28 - 40°

Dachdeckung: Pfannen ziegelrot

Kniestock: nicht über 0,60 m

Sockelhöhe: nicht über 0,30 m

Ortgang: Überstand mindestens 0,30 m, nicht über 0,75 m

Traufe: Überstand mindestens 0,30 m, nicht über 0,75 m

Traufhöhe: bei I+D talseitig nicht über 4,30 m ab natürlicher Geländeoberfläche

HINWEIS:

Bei den Wohnhäusern entlang der Kreisstraße LA 2 wird empfohlen, die Schlafräume und Ruheräume auf die der Straße abgewandten Hausseite zu verlegen.

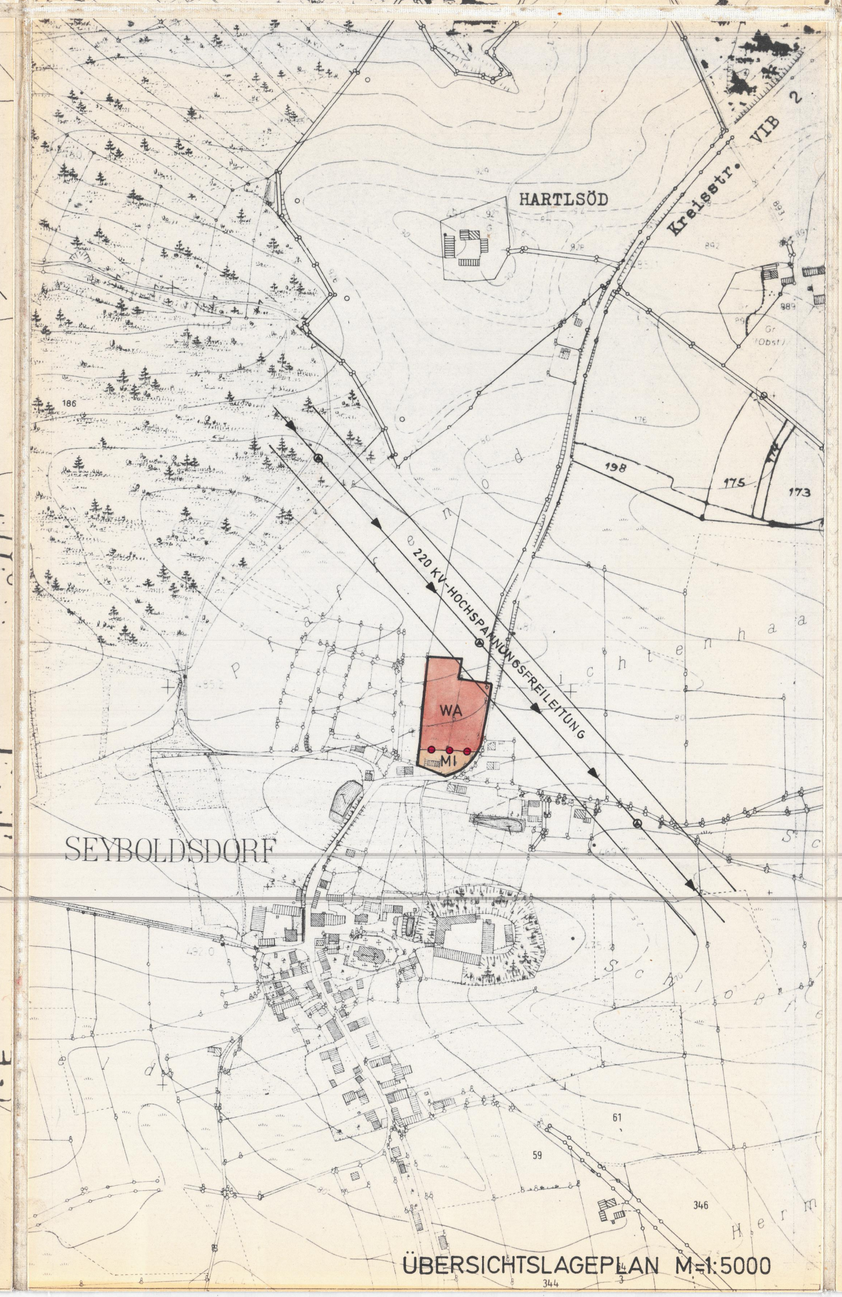

ÜBERSICHTSLAGEPLAN M=1:5000

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG:

1.1. WOHNBAUFLÄCHEN:

1.1.3. WA — Allgemeine Wohngebiete § 4 BauNVO

1.2. GEMISCHTE BAUFLÄCHEN:

1.2.2. MI — Mischgebiete § 6 BauNVO

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG:

2.1. ZAHL DER VOLLGESCHOSSE:
Geplantes Wohngebäude mit eingetragener Geschoßzahl
Mittelstrich = Firstrichtung

2.1.11. I+D — als Höchstgrenze Erdgeschoß und Ausbau des Dachgeschosses
bei WA und MI GRZ = 0,4 GFZ = 0,6
soweit sich nicht aus den sonstigen Festsetzungen geringere Werte ergeben.

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN:

3.5. Baugrenze

4. BAULICHE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF:
entfällt

5. FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE:

5.3. Überörtliche Hauptverkehrsstraßen

5.4. Sichtdreiecke: Innerhalb der Sichtdreiecke darf die Sicht ab 0,80 m über Straßenoberkante durch nichts behindert werden.

6. VERKEHRSFLÄCHEN:

6.1. Straßenverkehrsflächen (Fahrbahn)

6.1.1. Gehweg

6.3. Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

7. FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN ODER FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER ODER FESTEN ABFALLSTOFFEN:
entfällt

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN HINWEISE

14. KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN:

14.12.2. Durchgang, Durchfahrt überdeckter Sitzplatz

14.12.3. Ortstafel

14.12.4. anbaufreie Zone

14.12.7. Bepflanzungsvorschlag

14.13.4. Hauptabwasserleitung

14.14.8. Teilung der Grundstücke im Rahmen einer geordneten baulichen Entwicklung (neu zu vermessen)

14.15.1. 5.0m Maßzahl

14.16.1. 6 Grundstücksnumerierung

15. HINWEISE:
entfällt

16. KARTENZEICHEN FÜR DIE BAYERISCHEN FLURKARTEN:

16.1. FESTPUNKTE:
entfällt

16.2. GRENZPUNKTE UND GRENZEN:

16.2.1. Grenzstein

16.2.4. Flurstücksgrenze, Uferlinie

16.2.5. Nutzungsartengrenze, Fahrbahnbegrenzung (Randstein)

16.3. BAUWERKE:

16.3.1. Wohngebäude (Mittelstrich = Firstrichtung)

16.3.2. Nebengebäude (Mittelstrich = Firstrichtung)

16.3.3. ~~Überdeckter Hofraum (Lichthof), offene Halle~~

16.3.6. Böschung

16.4. STRASSEN UND WEGE:

16.4.1 abgemarkter Weg

16.5. GEWÄSSER:

16.5.2. Weiher

16.6. NUTZUNGSARTEN: entfällt

16.7. TOPOGRAPHISCHE GEGENSTÄNDE: entfällt

16.8. VERSCHIEDENES:

16.8.1. 10.0m 5.0m Höhenlinien

16.8.2. 222/4 Flurstücksnummern

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

8. FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN UND -LEITUNGEN:

8.1. 20 KV — Hochspannungsleitung mit Nennspannung und Schutzzone

8.2. Hochspannungsmast

9. GRÜNFLÄCHEN UND BEPFLANZUNG:

9.13. Verkehrsgrünfläche

9.22. Pflanzgebot für Einzelbäume

9.26. Bindung für die Erhaltung von Einzelbäumen

10. WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT:
entfällt

11. FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN:
entfällt

12. FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT:
entfällt

13. SONSTIGE FESTSETZUNGEN:

13.1.1. St — Flächen für private Stellplätze, die zur Straße hin nicht abgezäunt werden dürfen

13.1.5. Ga — Garagen, Zufahrt in Pfeilrichtung

13.3. mit Leitungsrechten zu belastende Flächen

13.5. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z. B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes

13.6. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

NORD

MASSTAB
BEBAUUNGSPLAN
1 : 1000
ÜBERSICHTSLAGEPLAN
1 : 5000

Planunterlagen:
Amtliche Flurkarten der Vermessungsämter im Maßstab 1:1000 Stand der Vermessung vom Jahre: 1979 Nach Angabe des Vermessungsamtes zur genauen Maßentnahme nicht geeignet

Höhenschichtlinien vergrößert aus der amtlichen bayerischen Hohenflurkarte vom Maßstab 1:5000 auf den Maßstab 1:1000 Zwischen-Höhenschichtlinien sind zeichnerisch interpoliert Zur Höhenentnahme für ingenieurtechnische Zwecke nur bedingt geeignet Photogrammetrische bzw. tachymetrische Hohenaufnahmen wurden von der Firma

erstellt.

Die Ergänzung des Baubestandes der topographischen Gegebenheiten sowie der ver-

Urheberrecht: Für die Planung behalte ich mir alle Rechte vor. Ohne meine vorherige Zustimmung darf der Planung nicht geändert werden.

GEZ.	5.11.1980	Kb.
GEPR.	5.11.1980	Kbr.
GEAND. AM	ANLASS	VON

ZEICHNUNGS-NR.
B 79 - 1491-3

BEBAUUNGSPLAN

GRAF-~~LUDWIG~~ Sigmund-STRASSE SEYBOLDSDORF

STADT: VILSBIBURG
LANDKREIS: LANDSHUT
REG.-BEZIRK: NIEDERBAYERN

1. AUSLEGUNG

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 2 a Absatz 6 BBauG vom 22.12.1980 bis 30. Januar 1981 im Rathaus öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung wurden am 11.12.80 ortsüblich durch Anschlag bekanntgemacht.

Vilsbiburg den 8. 4. 1981
STADT VILSBIBURG
1. Bürgermeister

2. SATZUNG

Die Stadt Vilsbiburg hat mit Beschluß des Stadtrates vom 22.2.1981 den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG und Artikel 107 Abs. 4 Bayerische Bauordnung als Satzung beschlossen.

Vilsbiburg den 8. April 1981
STADT VILSBIBURG
1. Bürgermeister

Das Landratsamt Landshut hat den Bebauungsplan mit Bescheid vom 21. APR. 1981 Nr. 40- EAP1.610-5 gemäß § 11 BBauG i.Verb.m. § 3 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung zum BBauG i.d.F.d.Bek.v. 4.7.1978 (GVBLS. S. 278) genehmigt.

Landshut, den 21. APR. 1981
Landratsamt
Ltd. Landrat
Oberregierungsrat

4. INKRAFTTRETEN

Die Stadt hat am 27. 4. 1981 die Genehmigung des Bebauungsplanes nach § 12 Satz 1 BBauG ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich.

Vilsbiburg den 21. MAI 1981
STADT VILSBIBURG
1. Bürgermeister

LANDSHUT, DEN 5. NOVEMBER 1980
GEZ. HANS KRITSCHEL

DUPLIKAT

ARCHITEKTURBÜRO
HANS KRITSCHEL
STADTEBAULICHE PLANUNGEN
INNERE REGENSBURGERSTR. 4
8300 LANDSHUT
TELEFON 0871 - 3459